



festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird:

für das Haushaltsjahr 2020 auf 452.100 EUR

festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird:

für das Haushaltsjahr 2020 auf 6.328.252 EUR

festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen vom 15.03.2016 festgesetzt.

### **§ 6**

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen entsprechend.

### **§ 7**

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nach dem Grundsatz der Liquidität gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

### **§ 8**

Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) als über- und außerplanmäßig genehmigt.

### **§ 9**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 1.000 EUR festgelegt.

## § 10

Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) sind als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen.

## § 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt folgendes:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze auf 50.000 EUR festgesetzt.

Hecklingen, den

Epperlein  
Bürgermeister

(Siegel)